Stadt Blaubeuren

Bebauungsplan "Väth-Gelände - 1.Änderung"

Textliche Festsetzungen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. S. 3316) m. W. v. 01.01.2007

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI.I S.466) m. W. v. 01.05.1993

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991.I S. 58)

- Landesbauordnung (LBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBI.S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2007 (GBI. S. 225) m. W. v. 16.06.2007

2. Allgemein

Der Textteil des Bebauungsplanes Väth-Gelände, rechtskräftig seit 30.06.2006, wird wie folgt ergänzt und geändert:

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 23 (2) u. (3) BauNVO)

Ergänzung:

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (74 LBO)

Änderung:

2. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Bewegliche Werbeanlagen und Lichtzeichen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blitzlicht bzw. Himmelsstrahler sind nicht zugelassen.

2.1 Werbeanlagen am Gebäude

Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur auf der dem Innenbereich des Geländes zugewandten Seite zulässig. Dies gilt nicht für hinterleuchtete Werbeflächen.

Pro Gebäudeseite ist nur eine Werbeanlage zulässig. Die Länge der Werbeanlagen insgesamt darf nicht mehr als 30 v.H. der Fassadenlänge betragen. Die Höhe der Werbeanlage darf 2,0 m nicht überschreiten.

2.2 Freistehende Werbeanlagen

Neben der Einfahrt von der Karlstraße (an der Brücke) kann eine freistehende Werbeanlage in Form eines Werbeturmes aufgestellt werden. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 5 m und eine Seitenlänge von 1,5 m nicht überschreiten. Darüber hinaus kann im Bereich der Parkplätze an den ausgewiesenen Standorten 1-3- je eine Werbetafel in Euronormgröße ca. 3,80m x 2,60m errichtet werden.

gefertigt: Stadtbauamt Blaubeuren

03.06.08 / 20.01.2009 / 24.03.09

.